

Verkündet
am 1. April 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Johann W. in
N., Krs. D., Haus Nr. ,
 2. des Kraftfahrers Erwin W. in N.,
Krs. D., Haus Nr. ,
- Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

1. Elisabeth H. in Hem über R.,
 2. Gabriele H., geboren am 1938,
 3. Juliane H., geboren am 1940,
 4. Angelica H., geboren am 1949,
 5. Michaela H., geboren am 1954,
- zu Ziffer 2-5 gesetzlich vertreten durch die Mut-
ter, die Klägerin zu 1),
- Klägerinnen, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungsklägerinnen und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 1. April 1958 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode
und Dr. Haub

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 7. März 1957 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. Oktober 1953 steuerte der Zweitbeklagte gegen 7.30 Uhr bei hellem Wetter und guten Sichtverhältnissen den 7,5 m langen und 2,4 m breiten mit 4,5 t Kies beladenen Lastkraftwagen (Büssing 5 t) seines Vaters, des Erstbeklagten, über die meist in beiden Richtungen stark befahrene Bundesstraße 27/31 in nördlicher Richtung vor Donaueschingen. Er beabsichtigte, bei der Reparaturwerkstätte He [REDACTED] (Kilometerstein 16,2) nach links in eine etwa 4,5 m breite geschotterte Nebenstraße einzubiegen. Der Zweitbeklagte betätigte bereits 80 - 50 m vor der Einmündung der Nebenstraße seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger (Winker) und fuhr mit mäßiger Geschwindigkeit in Richtung Donaueschingen weiter. Einige Meter vor der links einmündenden Nebenstraße hielt er auf der für ihn äußersten rechten Seite der hier 7,6 m breiten Bundesstraße an, um aus Richtung Donaueschingen kommende Fahrzeuge vorbeifahren zu lassen. Die Bundesstraße verläuft hier, in Fahrtrichtung des Zweitbeklagten gesehen, nach einer Strecke von 20 Metern in einer leicht abschüssigen flachgedehnten Linkskurve und konnte von diesem auf eine Strecke von ungefähr 100 m eingesehen werden. Die Sicht auf den weiteren Verlauf der Bundesstraße ist durch eine auf der linken Seite befindliche Hecke verwehrt. Als der Zweitbeklagte sich vergewissert hatte, daß keine Fahrzeuge in Richtung Donaueschingen mehr an ihm vorbeifahren wollten und auch aus Donaueschingen auf der für ihn übersehbaren Strecke von 100 m kein Fahrzeug herannahte, fuhr er im ersten Gang langsam an, bog nach einer Geradeausfahrt von 5 m links ein und gab Vollgas. Hierbei betrug die Höchstgeschwindigkeit 6 km/st.

Während der Zweitbeklagte nach links einbog, näherte sich mit großer Geschwindigkeit Peter H [REDACTED], der Ehemann

und Vater der Klägerinnen, mit seinem Volkswagen aus Richtung Donaueschingen. H. fuhr zunächst auf der Mitte seiner Fahrbahn auf den Lastkraftwagen zu und versuchte schließlich noch vor dem die Straße in voller Breite überquerenden Lastwagen vorbeizukommen. Dies gelang nicht. An einem Punkt, der etwa 5 m jenseits des von der Fahrtrichtung des Volkswagen aus gesehenen rechten Straßenrandes der Bundesstraße liegt, stieß der Volkswagen mit seiner linken Vorderseite mit der infolge des Schrägstandes des Fahrzeugs vorstehenden linken vorderen Ecke des noch fahrenden Lastwagens bzw. mit dessen Stoßstange zusammen. Der Zusammenprall war so heftig, daß der Volkswagen in einem Winkel von 90° um den Lastwagen herumgeschleudert und seine linke Seite fast völlig eingedrückt wurde. H. wurde so schwer verletzt, daß er alsbald verstarb. Bremsspuren konnten nicht festgestellt werden.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, der Zweitbeklagte habe den Unfall mitverschuldet und haben ihn daher aus unerlaubter Handlung und dem Straßenverkehrsgesetz, den Erstbeklagten als Halter nur nach dem Straßenverkehrsgesetz auf Ersatz der Hälfte des durch den Unfall entstandenen Schadens in Anspruch genommen. Im einzelnen begehren die Klägerinnen Zahlung von befristeten Renten, Ersatz des entstandenen Sachschadens und weiterer Auslagen, z.B. für die Beerdigung. Die Beklagten halten das Klagebegehren für nicht gerechtfertigt.

Durch Zwischenurteil vom 24. August 1956 hat das Landgericht die Ansprüche im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt, die weitergehenden Ansprüche jedoch abgewiesen. Die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerinnen gegen dieses Urteil sind vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden. Es hat dabei klargestellt, daß ein Drittel des Gesamtschadens, also zwei Drittel der geltend gemachten Häl-



te des Schadens, im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu ersetzen sind.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit der Revision, um entsprechend ihrem Antrag in der Berufungsin-
stanz eine volle Abweisung der Klage zu erreichen. Die Klä-
gerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision der Beklagten war der Erfolg zu versagen.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß H. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 70 km/st auf den Lastkraftwagen zugefahren ist. Möglicherweise, so meint das Berufungsgericht, sei die Geschwindigkeit anfänglich noch höher gewesen. Es ist weiter festgestellt worden, daß der Lastkraftwagen bereits mit seinem Vorderteil über der Stra-
ßenmitte auf der linken Fahrbahnhälfte und höchstens noch 1,5 m vom linken Straßenrand entfernt war, als der Volks-
wagen in die Sichtweite des Zweitbeklagten kam. Auch H. konnte, als er sich aus der Kurve dem Zweitbeklagten näherte, erkennen, daß sich der Lastkraftwagen in einem Einbiegemanöver befand.

Nicht zu beanstanden sind die Ausführungen des Beru-
fungsgerichts, daß der Zweitbeklagte bei der festgestellten Verkehrslage mit dem Einbiegen nach links beginnen und dies fortsetzen durfte, bis der Volkswagen aus der Kurve auftauchte. Nach der am 8. Oktober 1953 geltenden Fassung des § 13 der Straßenverkehrsordnung mußte der Beklagte zwar die ent-
gegenkommenden Fahrzeuge vorfahren lassen. Diese Bestimmung

ist durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 14. März 1956 (BGBl I, 199) wie folgt gefaßt und in § 8 Abs. 3 StVO als Satz 3 eingefügt worden: "Wer links einbiegen will, hat ihm entgegenkommende Fahrzeuge vorbeifahren zu lassen". Der Gesetzgeber hat diese Neufassung und Umstellung vorgenommen, weil es sich nicht um einen Fall der Vorfahrt handele, denn der Verkehrsvorgang Vorfahrt liege nur dann vor, wenn Fahrzeuge aus verschiedenen Straßen aufeinander zukommen, nicht aber, wenn sie auf derselben Straße einander entgegenkommen bzw. entgegenfahren. Damit sollte aber keine sachliche Änderung der Pflichten des nach links Einbiegenden verbunden sein (vgl. auch den zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung bestimmten Beschluß des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Februar 1958 - 4 StR 704/57).

Der Beklagte als Wartepflichtiger mußte, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, da er mit einem schweren und langsamen Lastkraftwagen nach links abbiegen und dabei die Fahrbahn des entgegenkommenden Verkehrs kreuzen wollte, wegen der damit entstehenden besonderen Gefahrenlage erhöhte Sorgfalt walten lassen. Der erkennende Senat hat auch bereits entschieden, daß schwer bewegliche und langsame Verkehrsmittel wegen der langen Zeitdauer des Überquerens einer Straße oder Einbiegens keine Sonderstellung beanspruchen können (BGH VI ZR 31/55 - Urteil vom 17. April 1956 = VersR 1956, 433 = DAR 1956, 329 - bestätigt durch Urteil vom 26. April 1957 - VI ZR 88/56 = VRS 1957, 22, 24). Kann das wartepflichtige Fahrzeug nicht so rechtzeitig einbiegen und dem bevorrechtigten Fahrverkehr die Fahrbahn so rechtzeitig freimachen, daß dieser mit gleichbleibender Geschwindigkeit ungehindert weiterfahren kann, so muß das wartepflich-

tige Fahrzeug grundsätzlich zurückstehen. Der Wartepflichtige ist auch nicht deshalb von der Beachtung dieser Grundsätze entbunden, weil damit etwa hohe Anforderungen an seine Aufmerksamkeit und Umsicht gestellt werden. Nun benötigte der vom Zweitbeklagten gefahrene Lastkraftwagen für die Überquerung und Freimachung der für ihn linken Fahrbahnhälfte eine nicht unbedeutende Zeit. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte nach dem Einbiegen nach links Vollgas gegeben. Er benötigte aber für die Überquerung und Freimachung der linken für den Gegenverkehr bestimmten Straßenseite von 3,80 m bei der Länge seines Wagens mit 7,5 m unter Zugrundelegung seiner Höchstgeschwindigkeit im benutzten ersten Gang von 6 km/st mindestens 6,6 Sekunden. Ein aus der Kurve, also aus 100 m Entfernung herannahender Wagen wäre aber bei 60 km/st bereits in 6, bei 90 km/st sogar in 4,5 Sekunden an der Einmündung angelangt. Da der Zweitbeklagte bei der Beschaffenheit der Bundesstraße Gegenverkehr mit höherer Geschwindigkeit als 60 km/st zu erwarten hatte, bedeutet dies, daß er beim Beginn der Überquerung der für ihn linken Fahrbahnhälfte damit rechnen mußte, er werde wahrscheinlich für einen schnellen mit gleichbleibender Geschwindigkeit herannahenden Verkehrsteilnehmer die Fahrbahn nicht rechtzeitig völlig freimachen können. Dennoch war hier aber, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, bei vernünftiger Betrachtung der Verkehrslage ein Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht zu erwarten. Es war hell und es bestand gute Sicht. Ein aus der Kurve herannahender Fahrer mußte bei nur einiger Aufmerksamkeit den einbiegenden großen Wagen sehen und konnte sich selbst bei hoher Geschwindigkeit ohne eigene Gefährdung auf ihn einstellen. Bei solcher Lage durfte der Wartepflichtige damit rechnen, der an und für sich Bevorrechtigte werde notfalls seine Geschwindig-

keit ermässigen. Der Zweitbeklagte brauchte auch hier keinen der Mitfahrer aussteigen zu lassen, um den zu erwartenden Gegenverkehr zu warnen. Es war eine Strecke von 100 m gut übersichtlich. Unter diesen Umständen ist auch nicht zu fordern, daß ein Warnposten über die Kurve hinaus geschickt wird. Der Zweitbeklagte durfte daher mit dem Kreuzen der Gegenfahrbahn beginnen und dies fortsetzen, soweit kein Gegenverkehr sichtbar war. Das Landgericht und ihm folgend das Oberlandesgericht haben aber angenommen, der Zweitbeklagte habe sich nicht nach § 18 StVG entlastet, da er die Fahrbahn nach Donaueschingen auf Gegenverkehr nicht beobachtet habe. Seine Haftung könne daher nur entfallen, wenn er beweisen könne, daß der Unfall auch bei Beobachtung der gebotenen Sorgfalt für ihn unvermeidbar gewesen wäre. Hiervon hat sich das Berufungsgericht jedoch nicht überzeugen können.

Es kommt darauf an, ob der Zweitbeklagte, als er den Volkswagen hätte erkennen können, Maßnahmen unterlassen hat, die von ihm bei dieser Verkehrslage gefordert werden mußten. Nur wenn dies zu bejahen, also ein verkehrsgerechtes Verhalten zu verneinen wäre, taucht die Frage nach der Kausalität dieses schuldhaften Verhaltens auf. Obwohl der Zweitbeklagte mit dem Kreuzen der Gegenfahrbahn hier zulässigerweise begonnen hat, durfte er den entgegenkommenden Verkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen. Er hätte je nach der Sachlage sogar anhalten müssen, um den fließenden Verkehr möglichst wenig zu behindern. Hier meint die Revision, der Zweitbeklagte habe, da sein Wagen beim Auftauchen des Volkswagens nur noch 1,50 m vom linken Straßenrand entfernt gewesen sei, weiterfahren dürfen. Sein Verhalten sei also verkehrsgerecht gewesen. Er habe damit rechnen können, der Fahrer des Volkswagens werde den

einbiegenden Lastkraftwagen beachten, jedenfalls nicht in völlig unbegreiflicher Weise und ohne zu bremsen auf ihn zufahren. Auch der Sachverständige sei der Auffassung gewesen, der Lastwagen habe im Augenblick der Erkennbarkeit des Volkswagens bereits so viel Raum der Bundesstraße in Anspruch genommen, daß es überspitzt wäre, wollte man hier von einer bestehenden Vorfahrtslage für ein aus der Gegenrichtung kommendes Kraftfahrzeug sprechen. Der Zweitbeklagte hätte der Auffassung sein dürfen, der Fahrer des Volkswagens werde sich auf den bereits so weit im Abbiegen befindlichen Lastkraftwagen einstellen. Daher sehe auch der Sachverständige die alleinige Ursache des Unfalls im Verhalten des Fahrers des Volkswagens.

Es ist der Revision darin beizustimmen, daß der Zweitbeklagte, der in dem Augenblick, als er des Volkswagens ansichtig werden konnte, sich bereits auf mindestens 1,50 m mit der linken vorderen Seite des Lastkraftwagens dem linken Straßenrand genähert gehabt hatte, jedenfalls zunächst davon ausgehen durfte, er könne das Kreuzen fortsetzen und der Fahrer des Volkswagens werde dem Rechnung tragen. Mag auch der Fahrer eines die Straße kreuzenden Wagens mit Unvorsichtigkeiten herannahender Fahrer rechnen müssen, so brauchte er hier doch nicht anzunehmen, H. [REDACTED] werde mit möglicherweise unvermindert hoher Geschwindigkeit seinen Weg fortsetzen. Der Zweitbeklagte hatte, als der Volkswagen auftauchte, zwar erst etwa 2 m der zur Freimachung der Gegenfahrbahn erforderlichen 11 m zurückgelegt, also noch 9 m bzw. etwa 5,5 Sekunden zu fahren, wenn die leichte Schrägstellung des Wagens mitberücksichtigt wird, wie sie sich aus der vom Berufungsgericht der Entscheidung zugrunde gelegten Zeichnung des Sachverständigen ergibt. Die hier ge-

gebene Verkehrssituation berechnete den Zweitbeklagten aber ausnahmsweise dennoch, sein Kreuzen fortzusetzen. Sein Wagen versperrte infolge seiner Länge die gesamte Straße, so daß ein Anhalten auch die hinter ihm befindlichen Verkehrsteilnehmer aufgehalten hätte. Unter Berücksichtigung nur der Bremsstrecke (nicht des Anhalteweges) mit 0,35 m würde auch sein Halten für den Gegenverkehr keine Erleichterung bedeutet haben, da der Lastkraftwagen damit die Gegenfahrbahn völlig versperrt hätte. Die evtl. bestehende Fahrmöglichkeit nach rechts in den Nebenweg und durch die Tankstelle Heizmann muß insoweit unberücksichtigt bleiben.

Es fragt sich nur, ob, wovon das Berufungsgericht ersichtlich ausgegangen ist, zu einem späteren Zeitpunkt ein Bremsen erforderlich wurde. Dies muß für den Augenblick angenommen werden, in dem der Zweitbeklagte hätte erkennen können und müssen, der Fahrer des Volkswagens richte sich nicht auf den kreuzenden Lastkraftwagen ein. Wenn der Zweitbeklagte auch nicht mit völlig unvernünftigem Handeln entgegenkommender Fahrer rechnen mußte, so hatte er bei der Dauer seines Einbiegemanövers, jedenfalls so lange für ihn evtl. noch Maßnahmen im Interesse des an sich bevorrechtigten Gegenverkehrs möglich sein konnten, auf diesen sein besonderes Augenmerk zu richten. Zwar versperrte er mit seinem Wagen die Gegenfahrbahn, so daß auf dieser ein Vorbeifahren nicht mehr möglich war, aber ein sofortiges Anhalten hätte einem unvorsichtigen Fahrer evtl. einen Ausweg über das neben der Straße gelegene offene Gelände der Tankstelle gelassen. Bei dieser tatsächlichen Straßengestaltung hat sich der Zweitbeklagte aber nicht verkehrsgerecht verhalten, als er ohne Rücksicht auf den den Lastwagen nicht beachtenden Fahrer des ankommenden Volkswagens seinen Weg fortsetzte.

Hätte er aber bei ordnungsgemäßer Beobachtung des Gegenverkehrs früher anhalten und damit den Unfall verhindern können, so begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, daß seine Haftung mangels Ausräumung des kausalen Verschuldens nach dem Straßenverkehrsgesetz bejaht worden ist.

Die Revision beruft sich insoweit zu Unrecht auf den vom Sachverständigen errechneten Anhalteweg von 2,10 m für den Lastkraftwagen. Als der Zusammenstoß erfolgte, war der Lastkraftwagen etwa 3 m über den für ihn linken Straßenrand hinausgefahren. Dort kam es auch nur zu einem Zusammenstoß mit dem linken vorderen Teil des Lastkraftwagens. Wäre also der Wagen nur etwas früher abgebremst oder angehalten worden, so hätte der Zusammenstoß vermieden werden können! Es muß hier nicht festgelegt werden, wann der Zweitbeklagte das fehlsame Verhalten des H. hätte erkennen und bremsen müssen. Jedenfalls hat die Revision nicht dargelegt, daß dies keinesfalls früher als in einer Entfernung von 16 m hätte sein können, also zu einem früheren Zeitpunkt, als der Zweitbeklagte das fehlsame Verhalten des H. tatsächlich bemerkt hat. Denn nur dann könnte das der Entscheidung zugrunde liegende Beweisergebnis des Berufungsgerichts revisionsmäßig angezweifelt werden. Die Haftung des Zweitbeklagten im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Schadensverteilung als solche ist Aufgabe des Tatrichters. Sie läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Soweit die Klägerinnen über die zuerkannte Haftungsquote hinaus Ansprüche erhoben haben, ist die Klage abge-

wiesen und ihre Berufung zurückgewiesen worden. Da das Urteil auch im übrigen einen Rechtsverstoß nicht erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Senatspräsident Prof.Dr.Meiß
ist beurlaubt und verhindert
zu unterzeichnen.

Dr.Klenewefers

Dr. Klenewefers

Engels

Dr. Bode

Haus